

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum 10. Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rendsburg ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Schule Nobiskrug

Nobiskrüger Allee 116 – 118

Wahlbezirk 2

Schule Nobiskrug

Nobiskrüger Allee 116 – 118

Wahlbezirk 3

Schule Nobiskrug

Nobiskrüger Allee 116 – 118

Wahlbezirk 4

Schule Obereider

Pastor-Schröder-Straße 66

Wahlbezirk 5

Berufsbildungszentrum (BBZ)

Röhlingsweg 50 - 60

Wahlbezirk 6

Helene-Lange-Gymnasium

Ritterstraße 12

Wahlbezirk 7

Gemeindehaus Hoheluft

Joh.- Brahms-Str. 7 - 9

Wahlbezirk 8

Helene-Lange-Gymnasium

Ritterstraße 12

Wahlbezirk 9

Schule Altstadt - Europaforum

An der Bleiche 1

Wahlbezirk 10

Schule Rotenhof

Ahlmannstraße 6 - 8

Wahlbezirk 11

Schule Rotenhof

Ahlmannstraße 6 - 8

Wahlbezirk 12

Gymnasium Kronwerk

Eckernförder Straße 58 b-d

Wahlbezirk 13
Schule Rotenhof
Ahlmannstraße 6 - 8

Wahlbezirk 14 (repräsentativer Wahlbezirk)
Gymnasium Kronwerk
Eckernförder Straße 58 b-d

Wahlbezirk 15
Mehrzweckhalle Mastbrook
Ostlandstraße 44

Wahlbezirk 16
Mehrzweckhalle Mastbrook
Ostlandstraße 44

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die beiden Briefwahlvorstände treffen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus, Am Gymnasium 4, Raum 141a +153 zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde der Stadt Rendsburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rendsburg, den 16.04.2024

Stadt Rendsburg
Die Gemeindebehörde



Janet Sönnichsen
Bürgermeisterin